

Schulordnung Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns, Synopse

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung	Bemerkungen
Art. 1 Schulstufen Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhävüns (OSBR) führt die Sekundarstufe I.	Art. 1 Schulstufen Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhävüns (OSBR) führt die Sekundarstufe I.	
	Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht	
	Art. 3 Tagesstrukturen Die Schulgemeinden Bonaduz und Rhävüns bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.	
	Art. 4 Zusätzliche Angebote ¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. ² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.	
	Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.	
	Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	
Art. 2 Anstellungsverhältnis ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des OSBR. ² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	Art. 7 Anstellungsverhältnis ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des OSBR. ² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	
Art. 3 Schulleitung ¹ Der OSBR setzt eine Schulleitung ein. ² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	Art. 8 Schulleitung ¹ Der OSBR setzt eine Schulleitung ein. ² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	
Art. 4 Organisation ¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. ² Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten wird in der Regel alternierend zwischen den Vertretern der Gemeinden ausgeübt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. ³ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen. ⁴ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil. ⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	Art. 9 Organisation ¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. ² Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von der Gemeinde Bonaduz ausgeübt. Das Amt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten wird von der Gemeinde Rhävüns ausgeübt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. ³ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen. ⁴ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil. ⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	markierte Stelle gem. Statuten des OBSR angepasst

Art. 5 Beschlussfähigkeit ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Art. 10 Beschlussfähigkeit ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	
Art. 6 Pflichten und Kompetenzen ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihm obliegen insbesondere: - Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells; Ausarbeitung eines Miet- und Betriebsreglements; - Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; - Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse; - Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich - Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit; - Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren; - Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit; - Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs; - Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; - Festlegung der nicht durch den Kanton festgelegten Schulferien sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; - Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten; - Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub; Erlass einer Schulordnung - Erlass einer Disziplinarordnung; - Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Lehrerstellen nach Rücksprache mit den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden; - Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; - Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule; - Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung; - Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes; - Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung bis spätestens Ende Februar zuhnden der Gemeindevorstände - Erstellen eines Budgets bis spätestens 15. August zuhnden der Gemeindevorstände; Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der durch die Verbandsgemeinden zu leistenden Teilzahlungen.	Art. 11 Pflichten und Kompetenzen ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihm obliegen insbesondere: - Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells; - Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; - Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse; - Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; - Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit; - Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren; - Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit; - Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs; - Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; - Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten; - Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub; - Erlass einer Disziplinarordnung; - Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Lehrerstellen nach Rücksprache mit den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden; - Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; - Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule; - Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung; - Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes; - Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; - Erstellen eines Budgets bis spätestens 15. August zuhnden der Gemeindevorstände.	
Art. 7 Präsidium ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	Art. 12 Präsidium ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	

Art. 8 Rechtsweg ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	Art. 13 Rechtsweg ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	
Art. 9 Inkrafttreten Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft.	Art. 14 Inkrafttreten Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 2014. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.	